

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grömitz zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Grömitz beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Inanspruchnahme einer auf dem Wochenmarkt-Platz belegenen Fläche (Stand) zur Ausübung eines Gewerbes bzw. Handels unterliegt der Entrichtung einer Gebühr (Marktstandgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Höhe der Gebühr

Das Marktstandgeld beträgt pro Tag

- | | |
|--|----------|
| (1) vom 01.04. - 30.09. eines jeden Jahres | |
| 1. für alle Stände je Meter Verkaufsfrent | 1,50 EUR |
| Mindestgebühr | 5,00 EUR |
| 2. für das Abstellen von | |
| a) Liefer- und Lastkraftwagen | 7,50 EUR |
| b) Anhänger | 5,00 EUR |
| 3. Kraftfahrzeuge und Anhänger, aus denen Waren verkauft werden, gelten als Stände | |
| (2) vom 01.10. bis 31.03. eines jeden Jahres | |
| für alle Stände je Meter Verkaufsfrent | 0,75 EUR |
| Mindestgebühr | 3,00 EUR |

§ 3 Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung des Marktstandgeldes wird die von dem Marktbesicker in Anspruch genommene Verkaufsfrent in Metern zugrunde gelegt. Bei der Erhebung des Marktstandgeldes werden Bruchteile von Frontmetern und der angefangene Tag für voll berechnet. Wird der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Marktstandgeldes zu entrichten.

Bei vorzeitigem Abbruch des Standes ist das Marktstandgeld für die zugewiesene Zeit voll zu zahlen.

§ 4

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Standes. Ist eine andere Person Eigentümer der feilgebotenen Waren oder aufgestellten Einrichtungen, so haften beide für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

(1) Das Marktstandgeld ist in voller Höhe am Markttag an den mit der Einziehung beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu entrichten.

(2) In begründeten Fällen kann das Marktstandgeld ermäßigt werden.

(3) Das Marktstandgeld kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktstandgeld kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Grömitz erhoben werden.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.

Durch den Widerspruch und die Klage wird die Fälligkeit des Marktstandgeldes nicht berührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Grömitz vom 30.03.1987 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 16.12.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Grömitz, 12. Dezember 2006

Jörg-Peter Scholz
Bürgermeister